

(Vorsitzender:)

hat, auch hierum sich zu bekümmern, dieses gethan hat im Einverständnis mit dem Wahlausschuß, daß wir die Freude hatten, eine vollständige Uebereinstimmung des Wahlausschusses und des Verbands-Vorstandes zu konstatieren, und daß die Vorschläge, wie wir sie den Vereinen mitgeteilt haben, von den Vereinen bereitwilligst angenommen worden sind, und daß die vom Wahlausschuß erfolgte Uebersicht der Wahlvorschläge eine vollständige Einigkeit ergeben hat. Ich glaube also meinerseits, Sie bitten zu dürfen, von einer weiteren Besprechung dieses Punktes abzusehen.

Meine Herren, damit ist die Tagesordnung der Hauptversammlung erledigt und ebenfalls der Punkt 6 unserer Tagesordnung.

Es erübrigt noch auf Punkt 7 zu kommen: Etwaige Anträge und Berichte der Abgeordneten aus den Kreis- und Ortsvereinen. Ich fordere die Herren auf, sich zu melden, ob sie irgendwelche Berichte hier noch zu erstatten haben.

Herr Schöningh: Ich möchte den Vorstand bitten, das Resultat der heutigen Versammlung durch Cirkular sobald wie möglich den einzelnen Kreisvereinen mitzuteilen.

Vorsitzender: Ich muß bemerken, daß das nicht zu diesem Punkt 7 der Tagesordnung gehört. Sie sollen aus Ihren Kreisvereinen etwas mitteilen. Dies ist aber ein Antrag von Ihnen, oder haben Sie das Mandat Ihres Vereins, diesen Antrag zu stellen? Wenn ich auch förmlich Ihnen widerspreche, so gebe ich doch gern die Zusicherung, daß wir dieser Anregung nachkommen werden.

Wir haben Punkt 5 zurückgestellt.

Herr Betters: Es sind 67 Stimmen abgegeben worden. Sie lauten alle auf Wiederwahl des alten Vorstandes. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Herren, wir sind bereit, bis zur nächsten Ostermesse das Amt weiterzuführen. (Bravo!) Ich danke Ihnen für die Ausdauer, die Sie bewiesen haben, und spreche Ihnen meinen Dank aus, daß Sie so zahlreich unserm Rufe gefolgt sind, und schließe hiermit die Sitzung.

Herr Goerig-Braunschweig: Sehr geehrte Herren Kollegen, Sie wissen, ein Dreigestirn regiert die Welt. Ein Dreigestirn hat auch dem Buchhandel ein ganzes Jahr lang zu unserm größten Nutzen geleuchtet. Aber ich glaube, dieses Dreigestirn, der Verbandsvorstand, wird sich doch selbst bewußt sein, daß es, obwohl selbst dreiteilig, nur ein Teil des großen Dreigestirns ist. Und ich halte es für eine außerordentlich wichtige Pflicht, daß wir heute zum Ausdruck bringen, daß unser allgemeines Dreigestirn von uns hochgeschätzt und verehrt wird. An der Spitze dieses Dreigestirns steht der Börsenvereins-Vorstand, der in großer Selbstlosigkeit gearbeitet, mit Behutsamkeit an den alten Institutionen gebessert und dabei Neues geschaffen hat, das uns allen hoffentlich zum Segen gereichen soll. Vor allen Dingen wollen wir dies danken dem Vorsteher unseres Börsenvereins, und wenn wir vor einem Jahre Herrn Brodhaus nicht alle einstimmig gewählt haben, so waren schon die Worte, die er damals an uns richtete, so bezeichnend für den Mann, daß wir es am heutigen Tage als eine Pflicht erachten müssen, nun die Einstimmigkeit vollständig herzustellen und ihm doppelt zu danken, daß er trotz der damaligen Meinungsverschiedenheit mit solchem Pflichteifer seinen Geschäften obgelegen hat.

Als zweites Dreigestirn nenne ich unseren verehrten Verbands-Vorstand und als drittes die in den Verlegervereinen zusammengeschlossenen Verleger, die durch ihre einmütigen Beschlüsse vom vorigen Jahre erst den sicheren Grund gelegt haben, auf dem wir unsere heutigen bedeutsamen Beschlüsse aufbauen konnten.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel. 69. Jahrgang.

Ich bitte Sie Alle, einzustimmen in den Ruf: Unser buchhändlerisches Dreigestirn, Börsenvereins-Vorstand, Verbands-Vorstand und unsere Verlegervereine, sie leben hoch, hoch, hoch! (Schluß der Versammlung 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)

### Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses. (§ 17 des Preßgesetzes.) (Nachdruck verboten.) — Der Prozeß gegen die Unteroffiziere Marten und Hidel, die der Ermordung des Rittmeisters Krosigk in Gumbinnen beschuldigt waren, spielte eine Rolle in einer Strafsache, die am 3. Juni 1902 das Reichsgericht beschäftigte. Es handelte sich um ein Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 1. März d. J., durch das der verantwortliche Redakteur der National-Zeitung, Siegfried Ernst Köbner, und der Rechtsanwalt Horn in Insterburg wegen vorzeitiger Veröffentlichung von amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses zu 50, bezw. 100  $\mathcal{M}$  Geldstrafe verurteilt worden sind.

Besonderes Aufsehen hatte es seiner Zeit erregt, daß der Sergeant Hidel, obwohl er freigesprochen worden war, nicht aus der Haft entlassen, sondern sofort wieder verhaftet worden war. Rechtsanwalt Horn als Verteidiger Hidels hatte dagegen Beschwerde eingelegt. Auf Grund der Mitteilungen Horns veröffentlichte der Angeklagte Köbner am 4. September v. J. in der National-Zeitung einen Artikel über Hidels Verhaftung und teilte darin das Protokoll über die Verhaftung, ein Telegramm Horns an den Generalleutnant von Alten, sowie einige andre auf den Prozeß bezügliche Telegramme und Schriftstücke mit. Dies war, wie das Urteil darlegt, nach § 17 des Preßgesetzes unzulässig, da der Prozeß gegen Hidel noch schwebte. Die Beendigung des Verfahrens in erster Instanz sei noch nicht die Beendigung des ganzen Prozesses.

Die Revision des angeklagten Rechtsanwalts Horn machte folgende Einwendungen: Das Untersuchungsverfahren sei als ein gesondertes zu betrachten. Daher sei es irrig, anzunehmen, daß der Prozeß noch nicht beendet gewesen sei. Der von ihm angegriffene Gerichtsherr stehe dem Kriegsgerichte unabhängig gegenüber. Er dürfe an der Verhandlung nicht teilnehmen. Die von Horn veröffentlichte Aktentoziz des Oberkriegsgerichtsrates Meier sei kein amtliches Schriftstück. — Für den Angeklagten Köbner plaidierte Rechtsanwalt Dr. Scherer. Er rügte im wesentlichen dasselbe wie der Mitangeklagte. Die Sache gegen Hidel sei thatsächlich rechtskräftig entschieden gewesen. Nach seiner zweiten Freisprechung sei Hidel aus der Untersuchungshaft entlassen worden. Erst nach diesem Zeitpunkte sei der Artikel erschienen.

Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision. Allerdings fehle eine besondere Feststellung darüber, welche Urkunden der Entscheidung zu grunde gelegt worden seien; aber offenbar seien es diejenigen, die der Anklage zu grunde gelegt seien. Die Strafkammer gehe etwas summarisch darüber hinweg, ob die veröffentlichten Schriftstücke amtliche seien; sie dürften aber sämtlich als solche angesehen werden können. Erledigt habe der »Strafprozeß« sein müssen, also das ganze Verfahren, nicht bloß dasjenige, das sich auf die Untersuchungshaft bezog.

Das Reichsgericht trat diesen Ausführungen bei und verwarf die beiden Revisionen.

Vom Reichsgericht. — Zu Gewaltthätigkeiten aufreizendes Bild (§ 130 St.-G.-B.). (Nachdruck verboten.) — Das gefnebelte und gefesselte Polen, das bei Christus Befreiung sucht — dies war die Bedeutung eines Bildes, das in polnischen Kreisen Aufsehen erregte. Das Landgericht Thorn hat am 7. Februar, nachdem ein früheres Urteil vom Reichsgericht aufgehoben worden war, den Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Kasimir Wojciechowski in Thorn, der das Bild in seinem Schaufenster ausgestellt hatte, und den Kaufmann Stanislaus Wendlewicz in Pleschen, der es ihm verkauft hatte, wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung (§ 130 St.-G.-B.) zu je einem Monat Gefängnis verurteilt. Die Hoffnung auf die Wiederherstellung des polnischen Reiches komme, so heißt es im Urteil, durch den oben schwebenden weißen Adler zum Ausdruck. In den Inschriften des Bildes sei auf die Aufstände der Polen hingewiesen. Dem unbefangenen Beobachter stelle sich sofort der politische Charakter des Bildes dar; es sei auch sofort von mehreren Personen als aufrührerisch erkannt worden. Das Bild sei sehr geeignet die polnische Bevölkerung aufzureizen und der deutschen Vergernis zu geben, also beide Teile in eine hochgradig gereizte Stimmung zu versetzen. Gewaltthätigkeiten seien zwar nicht erfolgt; aber die Gefahr, daß es geschah, habe doch nahegelegen. Der Angeklagte W. habe das Bild verkauft, W. habe es in seinem Laden ausgestellt. Die Angeklagten seien sich bewußt gewesen, daß das Bild zu Gewaltthätigkeiten aufreizen könne. Daß der Bürger-